

**Kantonale Volksinitiative "Thurgauer Solarinitiative":
Entwurf des Regierungsrates für den Gegenvorschlag in Form einer allgemeinen Anregung**

(Beilage zum "Bericht über die Gültigkeit und Stellungnahme" des Regierungsrates vom 5. März 2024)

Thurgauer Solarinitiative	Entwurf Gegenvorschlag Regierungsrat	Kommentar
<i>Das Gesetz über die Energienutzung des Kantons Thurgau (ENG; RB 731.1) ist gemäss den folgenden Aufträgen zu ergänzen:</i>		
1. Neubauten und umfassend sanierte Gebäude nutzen die geeigneten Flächen zur Energieversorgung mittels Photovoltaikanlagen (Solarstrom) oder Solarthermieranlagen (Solarwärme).	1. Neubauten und Dachflächen <i>Neubauten nutzen das solare Potenzial geeigneter Gebäudehüllflächen zur Erzeugung von Elektrizität.</i> <i>Bei umfassenden Dachsanierungen von Wohn- und Nichtwohnbauten ist das solare Potenzial der geeigneten Dachflächen zur Eigenstromproduktion mittels PV-Anlagen zu nutzen, soweit dies technisch möglich ist.</i> <i>Wird die Dachfläche für eine Solarthermieranlage genutzt, kann diese Fläche angerechnet werden.</i>	Die Hauptforderung der Initiative wird im revidierten Gesetz über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) umfassend berücksichtigt werden, soweit sie nicht bereits umgesetzt ist (siehe hierzu Kap. 2.1–2.3.1 des Berichts über die Gültigkeit und Stellungnahme vom 5. März 2024).
2. Nichtwohnbauten nutzen bis spätestens 2040 die geeigneten Flächen zur Energieversorgung mittels Photovoltaikanlagen (Solarstrom) oder Solarthermieranlagen (Solarwärme).		Anstelle eines Investitionszwangs soll künftig bei umfassenden Dachsanierungen das solare Potenzial der geeigneten Dachflächen genutzt werden (siehe Kap. 2.2 und 2.3.2 des erwähnten Berichts).
3. Geeignete Flächen auf oder an Infrastrukturanlagen werden für die Energieproduktion mittels Photovoltaikanlagen (Solarstrom) genutzt.	2. Infrastrukturanlagen <i>Neu zu erstellende oder zu sanierende Infrastrukturanlagen der öffentlichen Hand nutzen das solare Potenzial geeigneter Oberflächen zur Erzeugung von Elektrizität.</i> <i>Die öffentliche Hand überprüft bis 2030 bestehende eigene Infrastrukturanlagen auf das nutzbare solare Potenzial zur Erzeugung von Energie.</i>	Der Entwurf des revidierten ENG sieht vor, dass neue oder zu sanierende Infrastrukturanlagen der öffentlichen Hand das solare Potenzial geeigneter Oberflächen zur Erzeugung von Strom nutzen. Bestehende kantonale und kommunale Infrastrukturanlagen ohne Sanierungsbedarf sollen bis 2030 auf ihr nutzbares solares Potenzial überprüft werden.